



# **EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD**

## **Kanalisationsreglement**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

	Seite
Zweck	2
Art. 1 Aufsicht	2
Art. 2 Anschlusspflicht	2
Art. 3 Ausnahmen	2
Art. 4 Hauptleitungen	3
Art. 5 Hausanschlüsse	3
Art. 6 Anschlüsse, Gesuche	4
 <b><u>ART DER ABWASSER</u></b>	
Art. 7 Definition von Abwassern, Benützungsbefugnis, Benützungsbefugnisbeschränkung, Reinwasser, Industrielles Wasser, Abschwemmung	4 5
Art. 8 Schäden	5
 <b><u>BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN</u></b>	
Art. 9 Richtlinien	6
Art. 10 Abwasser von Privatland	6
Art. 11 Leitungsgräben	6
Art. 12 Ordentliche Anschlussgebühren	6
Art. 13 Zentrale Sammelreinigungsanlage, Gebühren	7
Art. 14 Klärgrubenersatzabgabe	7
 <b><u>ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN</u></b>	
Art. 15 Strafbestimmungen	8
Art. 16 Streitfälle	8
Art. 17 Inkrafttreten	8
 <b><u>ANHANG</u></b> (Richtlinien gemäss Art. 9)	
<b><u>BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN</u></b>	
Art. 15 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	9
Art. 16 Zugänglichkeit	9
Art. 17 Spül- und Reinigungsvorrichtungen	9
Art. 18 Revisionsschächte	9
Art. 19 Minimale Rohrüberdeckung, Durchgang Hausmauer	10
Art. 20 Entlüftungen	10
Art. 21 Regenfallrohre	10
Art. 22 Geruchverschlüsse	11
Art. 23 Bodenabläufe	11
Art. 24 Abscheider	11
Art. 25 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse	12
Art. 28 Bauvorschriften für Bodenleitungen	12
Art. 29 Materialien	13
Art. 30 Reinigung der Entwässerungsanlagen	13
Art. 31 Haftung der Grundeigentümer	14



## Kanalisationsreglement

---

In Ausführung des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 22. März 1960 erlässt die Gemeinde Schönenwerd folgendes Kanalisationsreglement:

*Zweck*

Art. 1 Zur Förderung der allgemeinen Gesundheit sowie zur Reinhaltung des öffentlichen und privaten Grundes, der Wasserläufe und des Grundwassers baut und unterhält die Gemeinde Schönenwerd ein Kanalisationsnetz.

*Aufsicht*

Art. 2 Bau, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen sowie privaten Kanalisationsanlagen werden durch die Baukommission überwacht.

*Anschlusspflicht*

Art. 3 <sup>1</sup> Der Anschluss an die Kanalisation ist für alle Grundstücke und Gebäude obligatorisch.

*Ausnahmen*

<sup>2</sup> Ausnahmen von der Anschlusspflicht können von der Baukommission in folgenden Fällen bewilligt werden:

- a) für unüberbaute Grundstücke, solange deren natürliche oder sonstige Entwässerung keine Unzukömmlichkeiten zeitigt;
- b) für Liegenschaften, bei welchen die Abwasser in genügend grossen, allseitig geschlossenen, nicht mit Überlauf versehenen, wasserdichten Gruben aufgespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwertet oder abgeführt werden;
- c) für bestehende Gebäude, wenn der Anschluss mit übermässig grossen Kosten verbunden ist und eine genügende andere Ableitung besteht.

Art. 4 <sup>1</sup> Über die Erstellung von Hauptleitungen beschliesst die Gemeindeversammlung nach Anträgen von Baukommission und Gemeinderat.

*Hauptleitungen*

<sup>2</sup> Die Hauptleitungen (öffentliche Kanäle) werden in der Regel in bestehende oder projektierte Strassen verlegt.

<sup>3</sup> Wo Privateigentum in Anspruch genommen werden muss, gelten für das Durchleitungsrecht die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes.

<sup>4</sup> Die Kosten werden getragen durch:

- a) Beiträge der Gemeinde;
- b) allfällige Beiträge von Bund und Kanton;
- c) Beiträge der Grundeigentümer, die von Fall zu Fall vom Gemeinderat festgesetzt werden.

<sup>5</sup> Kanäle, welche in Privatgebiet oder in im Bauplan vorgesehene neue Strassen zu liegen kommen und der Erschliessung von Baugebiet dienen, sind vollständig von den Interessenten zu erstellen. Die Ausführung hat nach den Vorschriften der Gemeinde und in einem Kaliber von minimal 30 cm Ø zu erfolgen. Falls die Gemeinde eine grössere Dimension als 30 cm Ø für notwendig erachtet, übernimmt sie die Kosten für Mehrkaliber und Mehrtiefe. Nach der Fertigstellung gehen diese Kanäle zu Rechten und Pflichten in das Eigentum der Gemeinde über (Art. 5 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung).

<sup>6</sup> Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ausserhalb des im Bebauungsplan festgelegten Baugebietes Kanalisationsanschlüsse zu gestatten. Werden ausserhalb des Baugebietes solche Anschlüsse bewilligt, so sind die Leitungen ohne Gemeindebeiträge so stark zu dimensionieren, dass sie für die spätere Erschliessung des betreffenden Quartiers genügen.

Art. 5 <sup>1</sup> Hausanschlüsse (Privatleitungen) verbinden einzelne Häuser oder Häusergruppen mit den Hauptleitungen.

*Hausanschlüsse*

<sup>2</sup> Im allgemeinen ist für jedes Haus ein eigener Anschluss vorzusehen. Für grössere Liegenschaften kann mehr als ein Anschluss gewährt werden.

<sup>3</sup> Bei grösseren Entfernungen vom Hauptkanal kann mehreren Hausbesitzern ein gemeinsamer Anschluss mit entsprechender Rohrdimension bewilligt werden. Spätere Anschlüsse an Privatleitungen kann die Baukommission verfügen, sofern die Leitung entsprechend dimensioniert ist. Der Anschliessende ist zur prozentualen Kostentragung an den Eigentümer der Leitung verpflichtet. Die gegenseitigen Abkommen sind Sache der Anschliessenden. Können sie sich über die technische Ausführung

und die Kostentragung nicht einigen, so entscheidet die Baukommission.

<sup>4</sup> Für Hausanschlüsse gelten die technischen Vorschriften des Art. 9.

<sup>5</sup> Die Kosten dieser Anschlüsse fallen ganz zu Lasten der Haus- oder Grundbesitzer.

<sup>6</sup> Die Anschlussgebühr nach Art. 11-13 ist für jedes Gebäude oder Grundstück, welches direkt oder indirekt an das Kanalisationsnetz angeschlossen ist oder davon profitiert, zu entrichten.

Art. 6 <sup>1</sup> Gesuche um Bewilligung des Anschlusses an Hauptleitungen oder an schon bestehende Hausanschlüsse sind der Baukommission schriftlich einzureichen unter Vorlage von Plänen im Doppel über Verlegung der Leitungen, Dimensionen, Grabentiefe, Höhenkoten, Kläreinrichtungen usw.. Die Baukommission ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen.

*Anschlüsse  
Gesuche*

<sup>2</sup> Der Baukommission ist vor Inangriffnahme von Anschlussarbeiten Anzeige zu erstatten.

<sup>3</sup> Der Bauherr ist vor Ausführung von Grabarbeiten verpflichtet, sich über die Lage vorhandener Leitungen (Wasser, Elektrizität, Telefon und andere Werkleitungen) zu orientieren und diese Leitungen fachgemäss zu sichern. Er ist für alle an solchen Leitungen entstehenden Schäden haftbar.

## ART DER ABWASSER

Art. 7 <sup>1</sup> Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

*Definition  
von Abwassern*

<sup>2</sup> Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

*Benützungsb  
beschränkung*

<sup>3</sup> Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;

- c) geruchsbelästigende Stoffe;
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststücken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.;
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer usw.;
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen;
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C;
- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Behörde auf Grund einer Expertise.

<sup>4</sup> Nicht verunreinigte Abwässer (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) sind von den Schmutzwasserkanälen möglichst fernzuhalten (Ableitung in Regenwasserkanal, in offene Gewässer, eventuell Versickerung).

*Reinwasser*

<sup>5</sup> Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Sammelreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen.

*Industrielles Wasser*

<sup>6</sup> Mit der Inbetriebnahme der Sammelreinigungsanlage sind die bestehenden Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller Abwässer, innert angemessener, von der Ortsbehörde festzulegender Frist (auf Kosten des Grundeigentümers) ausser Betrieb zu setzen. Unter Vorbehalt von Abschnitt 2, 3 und 4 sind die Abwässer ohne Vorbehandlung abzuleiten (Schwemmkanalisation).

*Abschwemmung*

Art. 8 Für Schäden an Privateigentum, verursacht durch Rückstau in Leitungen, ist die Gemeinde nicht haftbar.

*Schäden*

## BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 9 Es gelten die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute, erster Teil: Hauskanalisationen. Richtlinien siehe Anhang.

Art. 10 Das Wasser von Privatland ist vor dem Einfließen auf öffentliches Strassengebiet in Schlamm-sammler mit Tauchbogen aufzufangen und abzuleiten.

*Abwasser  
von Privatland*

Art. 11 <sup>1</sup> Über die Anlage von Leitungsgräben gelten:

*Leitungsgräben*

- a) die eidgenössische Verordnung betreffend die Verhütung von Unfällen;
- b) die kantonalen Weisungen über die Signalisierung, Beleuchtung und Sicherung von Baustellen im öffentlichen Strassengebiet entsprechend den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner.

<sup>2</sup> Im Strassengebiet sind die Ableitungen einzubetonieren.

<sup>3</sup> Leitungsgräben im öffentlichen Strassengebiet dürfen nur mit kiesigem Material aufgefüllt werden, welches maschinell zu verdichten ist.

<sup>4</sup> Bei Strassen mit Belag sind die Leitungsgräben sofort mit Teerbeton abzudecken und bis zur Aufbringung des Deckbelages Instand zu halten. Im Säumnisfalle werden diese Arbeiten durch Gemeindeorgane auf Kosten des Haus- beziehungsweise Grundeigentümers ausgeführt.

<sup>5</sup> Der Bauherr und sein Unternehmer haften für vorkommende Unfälle, sofern die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Art. 12 <sup>1</sup> Für den Anschluss eines Gebäudes oder Grundstückes an das Kanalisationsnetz der Gemeinde ist eine einmalige Gebühr von 1% des Gebäudeversicherungswertes (inklusive Neuwertzuschlag) zu bezahlen.

*Ordentliche  
Anschluss-  
gebühren*

<sup>2</sup> Für industrielle Betriebe und für Gebäude, die zur Hauptsache als Lagerhäuser oder zur Abhaltung gelegentlicher Versammlungen, nicht aber Wohnzwecken dienen, wird die Gebühr auf 0.7% festgesetzt.

<sup>3</sup> Erfährt ein Gebäude eine Erhöhung des Versicherungswertes, so ist die Anschlussgebühr für den Betrag der Höherschatzung nachzubezahlen.

<sup>4</sup> Wird ein Gebäude abgebrochen und auf dem gleichen Areal neu aufgebaut, ist die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr in Anrechnung zu bringen. Wenn jedoch der Anschluss des alten Gebäudes an die Gemeindekanalisation mehr als 40 Jahre zurückliegt, ist für den Neubau die volle Gebühr zu entrichten. In Härtefällen (Brand- und Elementarschäden) entscheidet der Gemeinderat.

<sup>5</sup> Rückzahlung von Gebühren bei nachträglicher Herabsetzung des Versicherungswertes findet nicht statt.

<sup>6</sup> Für künftige allgemeine Erhöhungen der Versicherungswerte sind keine Nachzahlungen nach Abs. 3 hievon zu leisten.

<sup>7</sup> Einkaufsgebühren, die innert zwei Monaten nach Rechnungsstellung nicht bezahlt sind, werden gemäss Art. 284d EG zum ZGB durch Errichtung eines gesetzlichen Pfandrechtes mit Eintragung im Grundbuch sichergestellt. Nach drei Monaten seit Rechnungsstellung sind sie zu verzinsen.

Art. 13 <sup>1</sup> Für den Bau und Betrieb einer Sammel-Reinigungsanlage aller Abwasser wird eine zusätzliche Gebühr per m<sup>3</sup> des von der Gemeinde bezogenen oder aus eigenen Quellen oder Pumpwerken entnommenen Wassers erhoben.

*Zentrale  
Sammelreini-  
gungsanlage,  
Gebühren*

<sup>2</sup> Der Gebührenbezug wird im Wasserreglement geordnet.

Art. 14 <sup>1</sup> Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten sind keine Kläranlagen mehr zu erstellen. Die betreffenden Grundeigentümer sind verpflichtet, hiefür der Einwohnergemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

*Klärgruben-  
ersatzabgabe*

<sup>2</sup> Diese beträgt:

für ein Einfamilienhaus	Fr.	500.--
für ein Mehrfamilienhaus, 1. Wohnung	Fr.	500.--
jede weitere Wohnung	Fr.	300.--

Industrie und Gewerbe:

für die ersten 600 m <sup>3</sup> umbauten Raum	Fr.	1.--/m <sup>3</sup>
für die weiteren m <sup>3</sup> umbauten Raum	Fr.	-.50/m <sup>3</sup>
im Minimum	Fr.	500.--

<sup>3</sup> Läden und Lagerräume, deren Abwasser eine Klärgrube erfordern, sind den industriellen und gewerblichen Bauten gleichgestellt.

~~<sup>4</sup> Wenn eine genügende Hauskläranlage besteht und diese vom Eigentümer mit Zustimmung der Gemeinde freiwillig ausgeschaltet wird, sind 30% der vorgenannten Ansätze zu bezahlen.~~

## ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 15 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern keine schärfere Strafbestimmung zutrifft, mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung des Exekutionsverfahrens.

*Strafbestimmungen*

Art. 16 Über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet in Streitfällen der Gemeinderat mit Rekursrecht an den Regierungsrat.

Art. 17 Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft und ersetzt dasjenige vom 17. Dezember 1956.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 5. Juni 1961.

Der Gemeindeammann

L. Hersperger

Der Gemeindeschreiber

E. Nussbaumer

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 4937 genehmigt.

Solothurn, den 8. September 1961

Der Staatsschreiber

Dr. Schmid

# ANHANG

(Richtlinien gemäss Art. 9)

## BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

- Art. 15 <sup>1</sup> Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst gradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen. *Anschluss an die öffentliche Kanalisation*
- <sup>2</sup> Wo die Bodenverhältnisse es gestatten und dadurch keine Nachteile entstehen, kann unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Versickerung unverschmutzten Wassers durch das kantonale Baudepartement bewilligt werden.
- <sup>3</sup> Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.
- Art. 16 Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. *Zugänglichkeit*
- Art. 17 <sup>1</sup> Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. *Spül- und Reinigungsvorrichtungen*
- <sup>2</sup> Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten, wie das betreffende Fallrohr (mindestens 60, höchstens 100 mm).
- Art. 18 <sup>1</sup> Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite beträgt bei einer Schachttiefe *Revisionsschächte*
- bis 60 cm: mindestens Ø 60 cm  
über 60 cm: mindestens Ø 80 cm

<sup>2</sup> Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

<sup>3</sup> Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen. Anstatt mittels offener Durchflussrinnen können die Bodenleitungen auch als geschlossene Rohre durch den Schacht geführt werden, wobei alsdann geeignete, dichte Spülöffnungen einzubauen sind.

<sup>4</sup> Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln von 60 cm lichter Weite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

Art. 19 <sup>1</sup> Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein (mindestens 80 cm Überdeckung).

*Minimale  
Rohrüberdeckung  
Durchgang  
Hausmauer*

<sup>2</sup> Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Art. 20 <sup>1</sup> Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkant Fenster zu verlängern.

*Entlüftungen*

<sup>2</sup> Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

<sup>3</sup> In der Regel sind Regenfallrohre ebenfalls zur Entlüftung heranzuziehen.

Art. 21 <sup>1</sup> Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphons angebracht.

*Regenfallrohre*

<sup>2</sup> Regenfallrohre sollen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

<sup>3</sup> Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen (vgl. Art. 20).

Art. 22 Sämtliche sanitären Apparate sind mit Geruchverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen. In Räumen mit Abläufen sollte auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

*Geruchverschlüsse*

Art. 23 <sup>1</sup> Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamsack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:

*Bodenabläufe*

bis 50 m <sup>2</sup>	Ø 30 cm, besser 40 cm
50 - 200 m <sup>2</sup>	Ø45 bis 50 cm
200 - 400 m <sup>2</sup>	Ø 60 cm
über 400 m <sup>2</sup>	Ø 70 bis 80 cm.

<sup>2</sup> Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden; ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.

<sup>3</sup> Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung von 80 bis 100 mm lichter Weite aufweisen soll.

Art. 24 <sup>1</sup> Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss VSA-Richtlinien, II. Teil, in die Kanalisation eingeleitet werden.

*Abscheider*

<sup>2</sup> Für Grossküchen von Hotel, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für Fleisch verarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechend eventuell Fettabscheider gemäss VSA-Richtlinien, II. Teil, einzubauen. Die Genehmigung der baulichen Ausbildung erfolgt durch die Ortsbehörde.

Art. 25 <sup>1</sup> Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpanlagen zu entwässern. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind bei der zuständigen Dienstabteilung der Gemeinde einzuholen.

*Entwässerung  
tiefliegender Räume,  
Pumpanlagen,  
Rückstauverschlüsse*

<sup>2</sup> Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustande gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion obiger Anlagen verantwortlich.

Art. 28 <sup>1</sup> Die Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst gradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und zu dichten.

*Bauvorschriften  
für Bodenleitungen*

<sup>2</sup> Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3% und für Reinwasserleitungen wenigstens 1.5% betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen; in diesem Falle sind speziell in der Form einwandfreie und glatte Rohre zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann ganz besonders erforderlich. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 10 - 15 cm betragen und diejenige für unverschmutzte Abwässer 10 cm nicht unterschreiben. Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

Anschlussleitung für:	Minimaldurchmesser in cm
Kleine Einfamilienhäuser	12
Villen und Mehrfamilienhäuser	15
Zweingleitungen im Anschluss an:	
WC-Fallrohre	12
übrige Fallrohre (Dachwasser, Küchenwasser, Badwasser usw.)	10
Ableitungen von Sinkkasten und Sammlern bis Ø = 50 cm	10
Ableitungen von Sammlern über Ø = 50 cm	12-15

<sup>3</sup> Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fließrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen.

<sup>4</sup> Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.

<sup>5</sup> Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fließrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

<sup>6</sup> Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses, zu erfolgen,

<sup>7</sup> In schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Im übrigen sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge hat in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen oder kommunalen Vorschriften zu geschehen.

<sup>8</sup> Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn irgend möglich in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Art. 29 Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

*Materialien*

Art. 30 <sup>1</sup> Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, alljährlich einmal, durchzuspülen und zu reinigen.

*Reinigung der Entwässerungsanlagen*

<sup>2</sup> Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf zirka 20% des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammabnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

<sup>3</sup> Schlammfänger, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf gemäss Weisung der Ortsbehörde zu entleeren. Das Abscheidgut ist nach Anordnung der Ortsbehörde auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Art. 31 Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

*Haftung der  
Grundeigentümer*